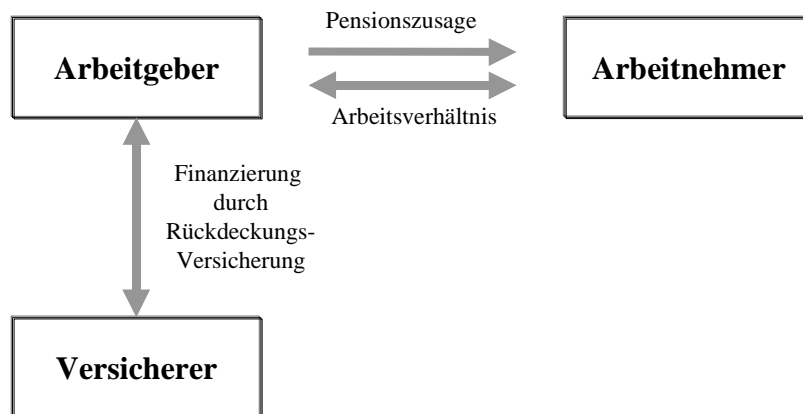


Konzept

Pensionszusage als beitragsorientierte Leistungszusage

1 Übersicht



2 Vertragsgestaltung

Der Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer ein Versorgungsversprechen, bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder Berufsunfähigkeit Leistungen an ihn bzw. seine in der Pensionszusage beschriebenen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zu erbringen.

Zur Absicherung des betriebsfremden Risikos und zur Finanzierung der Zusage schließt der Arbeitgeber eine Versicherung auf das Leben seines Arbeitnehmers ab (Rückdeckungsversicherung). Im Leistungsfall fließt die Versicherungsleistung an die Firma, die aus diesen Mitteln die zugesagten Leistungen erbringen kann.

Durch die Anlehnung der Zusage an die Leistungen der Rückdeckungsversicherung wird eine vollständige, periodengerechte Finanzierung und Absicherung gewährleistet.

3 Steuerliche Behandlung

3.1 Arbeitgeber

Für die Versorgungsverpflichtung sind in der Bilanz Rückstellungen zu bilden (§ 6a Einkommenssteuergesetz (EStG)). Der Wert der Rückdeckungsversicherung wird auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Grundsätzlich kann eine Pensionszusage in beliebiger Höhe erteilt werden. Steuerlich anerkannt werden Pensionsrückstellungen, sofern die Gesamtversorgung 75 % des letzten Gehalts nicht übersteigt. Bei Zusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer prüft die Finanzverwaltung zudem, ob die Zusage angemessen und nicht aus dem Gesellschaftsverhältnis heraus begründet ist.

3.2 Arbeitnehmer

Anwartschaftsphase

Die Erteilung einer Pensionszusage ist für den Arbeitnehmer in der Anwartschaftsphase steuerlich unerheblich. Weder die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen noch die Beiträge zur Rückdeckungsversicherung stellen lohnsteuerpflichtigen Zufluss dar (§ 11 EStG).

Eine Förderung im Sinne des § 10a EStG bzw. Abschnitt XI EStG (sog. Riesterförderung) ist nicht möglich.

Leistungsphase

Laufende oder einmalige Versorgungsleistungen unterliegen beim Versorgungsberechtigten bzw. seinen Hinterbliebenen als nachträgliches Arbeitsentgelt im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG der Lohnsteuer. Hierfür muss dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte vorgelegt werden.

Gemäß § 19 Abs. 2 EStG bleiben ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Weiterhin kann der Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a Nr. 1b EStG geltend gemacht werden.

Im Falle einer Kapitalzahlung kann ggf. die sog. „Fünftelregelung“ nach Maßgabe des § 34 Abs. 2 EStG angewendet werden.

4 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Anwartschaftsphase

Aufwendungen für arbeitgeberfinanzierte Versorgungsleistungen über eine Pensionszusage sind beitragsfrei (§ 14 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)). Dies gilt unabhängig von der Höhe der Zusage.

Bei einer Entgeltumwandlung besteht Sozialversicherungsfreiheit für Umwandlungsbeträge bis zu einer Höhe von 4 % der BBG (§ 14 SGB IV).

Leistungsphase

Die Leistungen aus einer Versorgungszusage unterliegen bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung (§ 229 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)). Für Versicherte der gesetzlichen Pflegeversicherung werden zudem Beiträge zur Pflegeversicherung auf die Versorgungsleistungen erhoben.

Die Beiträge sind jedoch nur zu entrichten, wenn die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB V insgesamt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV übersteigen (§ 226 Abs. 2 SGB V).

5 Wichtige Hinweise

Handelsrechtliche Behandlung

Viele deutsche Unternehmen setzen bisher ihre Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz mit dem steuerlichen Wert, dem sogenannten Teilwert nach § 6a EStG, oder einem davon abgeleiteten Wert an. Die Höhe der nach § 6a EStG berechneten Rückstellung ist aus wirtschaftlicher Sicht meist unzureichend. Nicht allein der Rechnungszins in Höhe von 6% erscheint bei dem derzeitigen Zinsniveau sehr hoch angesetzt. Auch die fehlende Berücksichtigung der künftigen Rentenanpassung und auch Entgeltsteigerungen bei aktiven Mitarbeitern, die sie bis zum Rentenbeginn erhalten und die – je nach Pensionszusage – auch ihre Rente erhöhen können, führt zu einer unrealistisch niedrigen Pensionsrückstellung.

In Zukunft sollen die Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz realistischer abgebildet werden und somit eine sachgerechte Ausfinanzierung während der Anwartschaftsphase ermöglichen. Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) vom 29.05.2009 wurde festgelegt, dass die Abzinsung sich künftig am Marktzins orientiert und auch Gehalts- und Rentenanpassungen Berücksichtigung bei der Bewertung der Pensionsverpflichtungen finden. Durch die geänderten Parameter ergibt sich ein deutlich höherer Verpflichtungsumfang. Bei der Finanzierung der Versorgungsverpflichtung sollte dieser höhere Wert Berücksichtigung finden, damit es nicht zu einer Überschuldung im handelsrechtlichen Sinne kommt. Höhere Aktivwerte führen allerdings ggf. zu Gewinnen in der Steuerbilanz.

Die für die Bewertung der Verpflichtungen verwendeten Verfahren und Rechnungsannahmen müssen im Anhang angegeben und begründet werden. Dies geht erheblich über die bisherigen Angabepflichten hinaus.

Sofern für die Versorgungsverpflichtung insolvenzfest reserviertes Vermögen vorhanden ist, ist dieses gemäß § 246 Abs. 2 HGB n.F. mit der Pensionsrückstellung zu saldieren.

Die neuen Regelungen finden erstmals auf die Geschäftsjahre Anwendung finden, die nach dem 31.12.2009 beginnen.

Risikotechnische Überlegungen

Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen ein (§ 1 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)). Die in der Pensionszusage zugesagten Versorgungsleistungen werden jeweils durch die garantierten Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung abgedeckt.

Dadurch sind die biometrischen Risiken wie Tod, Invalidität und Langlebigkeit auf ein Versicherungsunternehmen ausgelagert.

Kapitalertragsteuer

Besteht die Versicherungsleistung in einer Kapitalzahlung, hat das Versicherungsunternehmen nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG auf die hierin enthaltenen Kapitalerträge (ausgezählte Versicherungsleistung abzüglich der darauf entrichteten Beiträge) 25 % Kapitalertragsteuer und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag einzubehalten. Auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung vorgelegt wird. Die anfallende Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag können in voller Höhe auf die zu entrichtende Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für Arbeitnehmer, die in den Geltungsbereich nach § 17 BetrAVG fallen.

Bei Personen, die nicht den Regelungen des BetrAVG unterliegen, z. B. alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, richten sich Ansprüche nach den vertraglichen Regelungen in der Pensionszusage. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob ein Gesellschafterbeschluss für die Erteilung der Versorgungszusage erforderlich ist.

Tarifvorbehalt bzw. innerbetriebliche Regelung

Etwaige vorliegende tarifliche sowie innerbetriebliche Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung dürfen der Durchführung der Pensionszusage nicht entgegenstehen. Das gilt u.a. im Rahmen der Entgeltumwandlung bei der Umwandlung von Tariflohn. Gemäß § 17 Abs. 5 BetrAVG kann Tariflohn nur umgewandelt werden, wenn dies durch den Tarifvertrag zugelassen wird.

Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung

Aufgrund des Rechtsanspruchs auf Entgeltumwandlung (§ 1a BetrAVG) kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen, dass für ihn eine betriebliche Altersversorgung eingerichtet wird und er im Kalenderjahr bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung seines Entgelts umwandeln darf.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich einvernehmlich für die Durchführung der Entgeltumwandlung im Durchführungsweg der Pensionszusage entscheiden (§ 1a Abs. 2 BetrAVG).

Der Arbeitnehmer hat keine Möglichkeit, die Versorgung nach seinem Ausscheiden mit eigenen Beiträgen fortzuführen.

Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis aus, bleibt die erworbene Anwartschaft – im Rahmen der Vereinbarung, mindestens jedoch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen – erhalten (§ 1b Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5a BetrAVG).

Übertragung

Einvernehmlich können der ehemalige und der neue Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitnehmer die bestehende Versorgungszusage übertragen. Dabei sind die Regelungen des § 4 BetrAVG zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht jedoch nicht.

Abfindung

Nach dem BetrAVG vorliegende unverfallbare Anwartschaften auf Leistungen aus der Pensionszusage sowie laufende Rentenleistungen des Mitarbeiters dürfen nur im Rahmen des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Dabei darf bei Rentenleistungen die Höhe der Abfindung 1 % und bei Kapitalleistungen zwölf Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen.

Vorgezogene Altersleistung

Der Mitarbeiter hat im Falle des Bezuges der gesetzlichen Altersrente (auch im Falle einer vorgezogenen vollen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) einen Anspruch auf vorgezogene Altersleistung aus der betrieblichen Altersversorgung (§ 6 BetrAVG).

Rentenanpassung

Laufende Renten muss der Arbeitgeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 16 BetrAVG) alle drei Jahre einer Anpassungsprüfung unterziehen und sie an die Kaufkraftentwicklung anpassen.

Die Prüfungspflicht entfällt, sofern dem Arbeitnehmer eine jährliche Anpassung von mindestens 1 % zugesagt wird.

Insolvenzsicherung

Nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit (§ 1b Abs. 1 i. V. m. § 30 f BetrAVG) sind Pensionszusagen beim Pensionssicherungsverein a. G. (PSVaG) anzumelden. Für die Insolvenzsicherung sind vom Arbeitgeber Beiträge an den PSVaG zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragssatz, der vom PSVaG jährlich ermittelt wird, und der Bemessungsgrundlage. Bei einer Pensionszusage ist die Bemessungsgrundlage der Teilwert der unverfallbaren Pensionsverpflichtung gem. § 6a Abs. 3 EStG.

Weiterhin werden zur Sicherung der Versorgungsansprüche aus der Pensionszusage die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung an die im Rahmen der Pensionszusage Begünstigten verpfändet. Die Verpfändung wird separat erklärt und erst mit Anzeige an das Versicherungsunternehmen wirksam.

6 Fazit

Durch eine Pensionszusage kann ein hohes Versorgungsniveau erreicht werden. Auch für ältere Arbeitnehmer kann mit entsprechend hohem Aufwand noch eine bedarfsgerechte Altersversorgung aufgebaut werden.

Gestaltungsfreiheit und Flexibilität sind wesentliche Eigenschaften der Pensionszusage.

Nachteilig wirken sich der Verwaltungsaufwand und die PSV-Pflicht für unverfallbare Zusagen aus.